

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Ziero/18/12694
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 21.08.2018 Verfasser: Gerald Krause
Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zierow		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow		

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow verfügt aktuell über eine rechtswirksame Erschließungsbeitragssatzung vom 30.10.1995. Aufgrund der Rechtsprechung sollten Satzungen in gewissen Zeitabständen überprüft und ggf. an den aktuellen Rechtsstand angepasst werden.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben im Jahr 2016 ein Muster einer Erschließungsbeitragssatzung herausgegeben. Dieses basiert auf der bis dahin gängigen Rechtsprechung und sollte möglichst wenig verändert werden, um juristisch nicht angreifbar gemacht zu werden.

Da jedoch die Erschließung von Wohn-, Dorf-, Misch- und sonstigen Gebieten künftig erfolgen könnte und die Gemeinde Erschließungskosten für Straßen, Wege und Plätze umlegen (Beiträge erheben) könnte, ist der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung angeraten.

Zu § 5 Absatz 2 (Tiefenbegrenzung) wurden für mehrere Ortslagen in der Gemeinde Zierow beispielhaft Grundstücke verglichen und festgestellt, dass im vorwiegend ländlich geprägten Raum die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 50 m (von der Erschließungsanlage „Straße“) baulich, gewerblich oder in einer gleichartigen Weise genutzt werden (einschließlich Nebenanlagen). Diese Tiefenbegrenzung wird von der Gemeindevertretung als „ortsüblich“ anerkannt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die anliegende Erschließungsbeitragssatzung (Synopse - rechte Spalte) in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Synopse - Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zierow vom 30.10.1995 ./. Muster
Erschließungsbeitragssatzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes ./. Entwurf Erschließungsbeitragssatzung der Ge-
meinde Zierow

<p>Aktuelle Satzung der Gemeinde Zierow</p>	<p>Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Deutschen Städtebundes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Stand: 01.08.2016</p>	<p>Vorschlag Neufassung der Satzung der Gemeinde Zierow</p>
<p>SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30.10.1995</p> <p>- Erschließungsbeitragsatzung -</p>	<p>Satzung der Gemeinde/Stadt (...) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom (...)</p>	<p>Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom (...)</p>
<p>Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486) [26. Auflage BauGB] sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M - V. S.249) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M - V. S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M - V. S. 916), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow in ihrer Sitzung am 30.10.1995 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Gemeinde/Stadt hat in seiner Sitzung am (...) aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, und des § (...) der Gemeindeordnung für das Land (...) in der Fassung der Bekanntmachung vom (...), zuletzt geändert durch Gesetz vom (...), folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in ihrer Sitzung am (...) aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen</p>	<p>§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen</p>
<p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Zierow Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.</p>	<p>Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.</p>
<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p>	<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p>	<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p>
<p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:</p>	<p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:</p>	<p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:</p>

	<p>1. Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in Sondergebieten, Gewerbe- und Industriegebieten - an denen eine Bebauung zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12,0 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9,0 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) von mehr als 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18,0 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13,0 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, <p>2. Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Sondergebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, mit einer Breite bis zu 18,0 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13,0 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,</p> <p>3. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) in voller Breite,</p>	<p>1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind, <p>2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,</p> <p>3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,</p>
--	--	--

	<p>4. Wendehammer in Stichstraßen in voller Breite,</p> <p>5. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21,0 m,</p> <p>6. Parkflächen und Grünanlagen,</p> <p>a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m,</p> <p>b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 5 genannten Erschließungsanlagen , aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.</p>	<p>4. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist</p> <p>a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>5. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.</p> <p>(2) mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare</p>
--	---	--

	<p>Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern, dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.</p> <p>(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p>	<p>Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern, dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.</p> <p>(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p>
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.	<p>(2) Ergibt die zulässige Bebauung eine unterschiedliche Zahl an Vollgeschossen, ist nach Abs. 1 Nr. 1 die Breite maßgebend, die der Mehrheit gleichartig nutzbarer Flächen der erschlossenen Grundstücke entspricht.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht nur der Erschließung von Grundstücken in Sondergebieten, Gewerbe- und Industriegebieten dienen.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 ; 2; 5 und 6 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.</p> <p>(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 gehören insbesondere die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb der Grundflächen, 2. für die Freilegung der Grundflächen, 3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und 	

Beleuchtung,		
4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen, 5. für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, 6. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands</p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.</p>	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands</p> <p>Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p>

		§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands	§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.	<p>(1) Der nach § 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(2) Als Fläche der erschlossenen Grundstücke i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; öffentlich rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Als Fläche der erschlossenen Grundstücke i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die für die Ermittlung dieser Flächen erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,</p> <p>a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,</p> <p>b) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder nur mit einer privaten Zuwegung angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der</p>	<p>(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbetragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.</p>	

<p>Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Zuwegungen bleiben unberücksichtigt,</p> <p>c) soweit die tatsächliche Nutzung den Abstand von 50 m überschreitet, die Fläche, die sich aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt, die Buchstaben a) und b) finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt vervielfacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 % b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, 130 % c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, 150 % d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen, 170 % e) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). <p>(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der 	<p>(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen, e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen, f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). <p>(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der 	

	Vollgeschosse.	Vollgeschosse.
<p>sind nur Baumassenzahlen festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.</p> <p>b) Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl.</p>	<p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höhe der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des</p>	<p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höhe der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des</p>
<p>3. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des</p>	<p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höhe der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des</p>	<p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höhe der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des</p>

<p>Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>e) Bei Grundstücken die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p>	<p>Ebauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch (…), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>e) Bei Grundstücken die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p>	<p>Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p> <p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Vom-Hundert-Sätze um 50 Prozentpunkte erhöht:</p> <p>a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige</p> <p>(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:</p> <p>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige</p>
---	---	---

	<p>Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;</p> <p>b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in Sondergebieten, Gewerbe- und Industriegebieten vorhanden oder zulässig ist;</p> <p>c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.</p>	<p>Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;</p> <p>b) bei Grundstücken im Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</p> <p>c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.</p>
	<p>(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:</p> <p>Bei Grundstücken in</p> <p>a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie</p> <p>b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,</p>	<p>(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:</p> <p>Bei Grundstücken in</p> <p>a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie</p> <p>b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,</p>
	<p>(8) Abs. 7 gilt nicht für durch Grünanlagen erschlossene Grundstücke.</p>	<p>wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet</p>

	keine Anwendung.	wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.
§ 7 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen	§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach § 6 Abs. 2 und 3 ermittelten Flächen der Grundstücke nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht: 1. wenn es sich um Erschließungsanlagen mit unterschiedlicher Funktion nach § 2 Abs. 1 handelt, 2. für die im § 6 Abs. 7 bezeichneten Grundstücke, 3. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind,	§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist, b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht. c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.
		13 von 18 in Zusammenstellung

<p>Erschließungsanlagen liegen, wenn der kürzeste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 50 m übersteigt,</p> <p>6. wenn die Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefaßt sind. Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 % erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.</p>	<p>§ 8 Kostenspaltung</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5. den Radweg, 6. den Gehweg, 7. die unselbstständige Parkfläche, 8. die Grünanlage und Ausgleichsmaßnahme 9. die Entwässerungseinrichtung, 10. die Beleuchtungseinrichtung 11. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. 	<p>§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. Radwege, 5. Gehwege, 6. unselbstständige Parkflächen, 7. unselbstständige Grünanlagen, 8. Mischflächen, 9. Entwässerungseinrichtungen und 10. Beleuchtungseinrichtungen <p>gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.</p> <p>Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der</p>

	<p>Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.</p>	<p>Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.</p>
<p>§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:</p> <p>a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und</p>	<p>§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn</p> <p>a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und</p> <p>b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.</p> <p>Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.</p> <p>(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn</p>	<p>§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn</p> <p>a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und</p> <p>b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.</p> <p>Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.</p> <p>(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn</p>
	<p>a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;</p> <p>b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pfaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.</p>	<p>a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;</p> <p>b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke</p>

	<p>aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;</p> <p>c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;</p>	<p>aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;</p> <p>c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;</p>
(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:	<p>a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist</p> <p>oder</p> <p>b) die Herstellung von Grün - und Ausgleichsmaßnahmen rechtlich und dinglich gesichert ist</p> <p>und</p> <p>c) diese gärtnerisch gestaltet sind.</p>	<p>d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.</p> <p>(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.</p>
	<p>(3) Die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind endgültig hergestellt, wenn der Bau bzw. die Einrichtung der erforderlichen Schutzzvorkehrungen abgeschlossen ist.</p>	<p>Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen</p>

	Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.	Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.
§ 10 Vorausleistungen	§ 10 Vorausleistungen Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.	§ 10 Vorausleistungen Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.
§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages	§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.	§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am (...) in Kraft. (Ort, Datum der Ausfertigung)	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit gleichem Datum tritt die Erschließungssatzungen der Gemeinde Zierow vom 30.10.1995 außer Kraft. Zierow, den F.-J. Boge Bürgermeister
Zierow, den 15.12.1995 Gemeinde Zierow - Der Bürgermeister		Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der

Röstel	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
--------	--